

# RS Vwgh 2001/6/6 98/09/0317

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.2001

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §44 Abs1;

BDG 1979 §44 Abs3;

BDG 1979 §91;

### Rechtssatz

Hat ein Beamter seine hinreichend begründeten Bedenken gegen die angeordnete Weisung dem Vorgesetzten (Weisungsgeber) mitgeteilt, so hat dies - wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt - zur Folge, dass bis zu einer schriftlichen Erteilung der Weisung für den Beamten (Lehrer) keine Pflicht zur Befolgung der von ihm für gesetzwidrig gehaltenen Weisung besteht (Hinweis VwGH E 26. Juni 1997, Zl. 95/09/0230, und die dort angegebene Judikatur).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998090317.X03

### Im RIS seit

14.08.2001

### Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)